Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 30

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Dienstags den 14ten August.

1804.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Diäten Reglement.

(Fortsetzung und Schluß.)

30) Wer PferdFourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wann er ausser seinem angewiesenen Dienstkreiß (falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen DienstKreiß hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen ReiseTour sich entfernen muß, so daß ihm desfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ohngefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von LehenPferden zur Hin und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen AusnahmsFällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser AusnahmFälle ist, muß sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bey sich hatte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein PferdFutter, wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwey PferdFutter, und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabey über Nacht ausbleibt, drey Futter jedes zu zwölf Kreutzer für jedes Pferd, anzurechnen.

32.) Wer zum Fahren berechtiget ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder LohnPferden fährt, hat von der Meile, die er ausser seinem Dienst-Kreis zu fahren hat, zehn Kreuzer ChaisenGeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf sich leiden muß.

33.) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset und auf zwey oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung genießt, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn ausser einem CanzleiDiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15 bestimmte Bedienten Diät aufzurechnen.

34.) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35.) Bei Ober und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versehung mehrere Diener zugleich angestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder der Andere derselben zu Versehung solcher auswärtigen DienstGeschäfte durch Zuweisung von PferdFourage besonders in den Stand gesezt wäre, (als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen und damit den öffentlichen Fundis weitere TransportKosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen Falls in dem KostenVerzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener dießmal das Geschäft hätte besorgen müßen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechslende Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienst-Instruktion oder SpecialAuftrag besonders zugewiesen wäre.

36.) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bei einer LegalSection, wo der Beamte, Arzt, WundArzt und Actuar nöthig ist, da soll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des PferdsFutters über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrige für ihren Transport nach

dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie PferdFourage haben oder nicht, sorgen.

37.) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrirender Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haußhalt Statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen

38.) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften; da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39.) Kein KostenVerzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-Kirchen oder GemeindeCasse bezahlt; noch ohne solche von PrivatPersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezoger werden. Nur Beamte können von den PrivatPersonen, für welche sie Dienst halber auswärts seyn müssen, ohne Decretur ihre Diäten-ordnungsmäsige Anrechnungen einziehen, müßen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten bei Strafe der Geschenknahme zu den betreffenden Acten legen.

40.) Die KostenVerzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendete Tage eben so, wie die einzelne FoderungsPosten bestimmt enthalten und, wo leztere nicht ihre Taxe haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41.) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser DiätenOrdnung genau prüfen, alle Unmaaße oder Uebermaaße, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesez schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesezlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Collegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigner schwerer Verantwortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42.) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19ten August dieses Jahrs beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bey dem vorhin Ueblichen: bey dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbesoldete Diener ausser der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der GeschäftsTaxen, die etwa Dienern zukommmen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Gesetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, wes Standes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern RegimentsStaatsInsiegel. Carlsruhe den 30. July 1804.

Freiherr v. Gayling (.LS.) Fr. Brauer.

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Vdt. Gerstlacher.

Auszug aus der Kurbadischen ObergerichtsOrdnung, so weit solche die Aemter mitbetrift, auch für die Parthien und Unterthanen zu kennen nützlich und nöthig ist, um ihren Sachwaltern in Zeiten mit dem Erforderlichen an Handen gehen zu können. (Beschluß.)

Damit jedoch die Revision oder OberAppellation nicht aus blosem Muthwillen und zu Verzögerung der Gerechtigkeit gebraucht werden möge, so soll, so oft eines jener Rechts-Mittel zur Hand genommen wird, um damit eine Hofgerichtliche Abschlagung von AppellationsProcessen, oder ein Hofgerichtliches BestätigungsUrtheil in Sachen, die vor ihm in der AppellationsInstanz schwebten, desgleichen wider Urtheile oder Verfügungen der Hof-Gerichte, womit eine NichtigkeitsKlage verworfen worden ist, anzufechten, alsdenn zugleich

---

Obiges DiätenReglement ist in Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe, in Octavo apart gedruckt, brochirt für 12 kr. zu haben.

mit der RevisionsRechtfertigung, oder in AppellationsSachen mit der Bitte um ActenAbsendung allemal ein SuccumbenzGeld, deßen Größe nach dem der OberGerichtsOrdnung angehängten Tarif zu ermeßen, bey Verlust solchen Rechtsmittels baar hinterlegt, und daß es geschehen sey, in jenen Schriftsätzen angeführt werden soll, welches dann, wenn die Revision oder OberAppellation für unerheblich erkannt wird, und folglich die revidirende Parthie zum drittenmal Unrecht bekommt, allemal zum Vortheil der ProvinzialZuchthauskasse verfallen seyn, im Fall des ganz oder auch nur zum Theil erlangenden Siegs Rechtens aber unabgekürzt zurückgegeben werden soll.

§. 203.

Für jene RechtsSachen, bey welchen der OberHofGerichtsSpruch, nur ein zweiter InstanzSpruch ist, weil die erste Instanz vor einem Hofgericht war, oder von dem OberhofGericht durch Einholung des RechtsAnspruchs eines HofGerichts erlediget würde, soll gegen solche OberhofGerichtsErkenntnisse, womit in zweiter Instanz das Urtheil der ersten Instanz abgeändert wurde, eine OberRevision Platz greifen. (Super Revisio.)

§. 204.

Diese soll in Absicht ihrer Summe das Daseyn einer Dreyhundert Gulden oder darüber betragenden Beschwerde, nach der gesetzlichen BerechnungsArt voraussetzen.

§. 205.

Uebrigens in Absicht der Fristen rc. durchaus nach den oben der Revision vorgezeichneten Regeln vor dem Ober OberhofGericht geführt werden.

§. 216.

Alle End- und Beyurtheile sollen längstens in vierzehn Tagen, und bey Sachen, denen oben das Recht der schnellern Beförderung verliehen ist, längstens in vier Tagen, nachdem sie sind abgefaßt worden, den Anwälden beyder Parthien eröffnet werden. Zusolchem Ende sollen

§. 218.

Die HofGerichte die Acten an dritte Rechtsgelehrte (TransmissioActorum) in CriminalSachen gar nicht, auch in allen CivilSachen nur alsdann zu Einholung eines Urthels versenden, wenn ein Theil darum bäthe, und der andere, nach vorausgegangener Vernehmung, einwilligte; wobey jedoch immer der bittendeTheil die deßfallsigen vorschußweise zuhinterlegenden Kosten, auch wenn er gewinnt, auf sich behalten muß, wenn nicht beyde Parthien sich voraus ausdrücklich eines andern verglichen haben. Ohne Einwilligung des Gegen-

theils findet hingegen eine solche Einschiebung fremder Personen zur Urtheils Schöpfung niemals statt.

§. 230.

Wegen Zuscheidung der Kosten soll die, in den Alt Badischen Landen allgemein aufgestellt gewesene Regel: daß der unterliegende Theil in alle Kosten dieser und der vorigen Instanzen verurtheilt werden müße, es mögte nun übrigens eine mehr oder minder scheinbare Ursache zum Rechts Streit gehabt haben; so lang nur nicht dem Gegentheil überhaupt, oder für eine Instanz oder für einen besondern Theil des Verfahrens in einer Instanz, ein Verschulden zur Last fiel, wodurch er den andern veranlaßt hätte, den Proceß zu erheben, oder in eine neue Instanz ihn hinüber zu spielen, oder wodurch er demselben die Betretung seines Rechtswegs ohne Noth und Nutzen vertheuert hätte, in den gesammten Kurbadischen Landen nicht nur genau, und ohne Zulassung widriger Auslegung und Beschränkung, durchaus beobachtet werden, sondern auch

§. 231

Die Regel des gemeinen Rechts hiemit erneuert, zur Anwendung kommen: daß niemals wegen des Kosten-Punkts ein eigenes RechtsMittel, oder auch nur eine eigene Beschwerde nöthig sey, sondern in den Appellations- wie in den RevisionsInstanzen, wo einmal die HauptSache als dahin vereigenschaftet und annehmlich befunden wird, auch Amtshalber das vorige Erkenntniß wegen der Kosten, nach jenem Gesetze geprüft und nach Befinden reformirt werden sollte, es möge nun solches für oder wider den, welcher des RechtsMittels sich bedient, ausfallen.

Lehens Aufforderung.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

entbieten hiemit männiglich, dem gegenwärtiges zu wissen nöthig ist, Unsern gnädigen Grus zuvor.

Es ist bereits sattsam bekannt, daß Kraft des nach den Planen der vermittelnden Mächte zu Stande gekommenen, von kaiserl. Majestät und dem Reich genehmigten Hauptschluß-

ses der ReichsDeputation, die Lehensherrlichkeit jener Lehen des rechten Rheinufers, deren Curien vorhin auf den linken Rheinufer bestanden, künftig denjenigen Reichsständen zufallen solle, von deren Staaten sie umschlossen sind, und daß überdies noch insbesondere Uns als ein Zusatz Unserer Entschädigung namentlich alle mittelbare sowohl als unmittelbare Besizungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängig gewesen, zugewiesen worden seyen. Wir haben die Uns daraus zufallenden Lehenschaften und Mannschaften Unserem in der Residenzstadt Mannheim aufgestellten Lehenhof Unserer Pfalzgrafschaft beizuschlagen geruhet. Wie Uns nun der CivilBesitz gedachter Lehensherrlichkeit bereits seit dem December 1802. zuständig ist, so wollen und verordnen Wir gnädigst, fordern auch hiemit auf alle und jede Vasallen, welche von den aufgelößten überrheinischen Lehenhöfen ehemals rührende Lehen oder LehensParacellen in Unserer Pfalzgrafschaft besitzen, die gebührende Requisition, wie solche Lehenrecht und Ordnungen vorschreiben, falls sie solche nicht schon bereits gethan hätten, in Zeit von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung Unseres gegenwärtigen Patents, bey Vermeidung der auf die Unterlassung in Lehenrechten gesetzten Folgen, bey Unserm nachgesetzten Lehenhofe unfehlbar einzureichen: Wobei Wir denselben zugleich die vorläufige gnädigste Versicherung ertheilen, daß sie nicht nur bey allen wohl hergebrachten lehenbaren Eigenthum und Rechten gelassen, geschüzt und erhalten, sondern auch bey der diesmal zu empfangenden Belehnung des Genusses der Reichsfriedensschlußmäßigen Wohlthaten versichert seyn sollen. Hieran geschieht Unser gnädiger und ernstlicher Wille. Gegeben unter Unserm grössern LehenSiegel. Mannheim den 31. July 1804.

Aus Kurfürstlichem Specialauftrag
Kurfürstl. Hofrath der Badischen Pfalzgrafschaft,
Fhr. von Wrede.

(L.S.)

v. Reichert. Friederich.

Vdt. Fuchs.

Militair Avancement und Anstellungen. Vom 19. July 1804

Der in K. K. Dienste gestandene Herr Lieutenant von Kageneck, wird als jüngster PremierLieutenant ins LeibRegiment placirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom 4. August 1804.

Es wird aus der bisherigen ArtillerieCompagnie ein Bataillon von vorläufig 2 Compagnien, mit 8 Officiers, 20 Unterofficiers, 8 Bombardiers, 8 Spielleuten, 224 Canoniers und 4 Staab, formirt.

In Gefolge dieses wird der in der Kurhannöverischen Artillerie gestandene wirkliche Hauptmann Herr Nicolaus Stolze, zum Major, Commandeur des Bataillons und Innhaber der ersten Compagnie ernannt. — Der StaabsCapitain Herr Müller von der bisherigen Artillerie, avancirt zum wirklichen Hauptmann und wird zum Chef der 2ten Compagnie erklärt. Der SecondLieutenant Herr von Freydorf avancirt zum PremierLieutenant und der SecondLieutenant Herr von Lassolaye, vom LeibInfanterieRegiment Kurfürst, wird als ältester SecondLieutenant zum ArtillerieBataillon versetzt.

Der Herr Major Lux von der Artillerie wird mit Pension in Ruhe gesetzt.

Der in Kurhannöverischen Diensten gestandene Fähndrich Herr von Holle, wird als jüngster SecondLieutenant beym LeibInfanterieRegiment angestellt.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisherig Fürstbischöflich Strasburgischen Oberjägermeister Herrn von Müllenheim in HöchstDero Dienste als Oberforstmeister des Oberforstamts Ettenheim aufzunehmen. Ingleichem geruhten HöchstDieselbe den Herrn Carl Kuno von Wallbrunn als Oberforstmeister zu dem Oberforstamt Gengenbach und den bisherigen JagdJunker Herrn Alexander von Neubrunn als Forstmeister zu dem Oberforstamt Rastatt zu ernennen.

Sodann das erledigte Untergrombacher ForstRevier im Oberforstamt Odenheim, den RevierJäger Herrn Johann Adam Jüllich von Rheinsheim, und das dadurch erledigt wordene Rheinsheimer ForstRevier im Oberforstamt Bruchsal, dem bisherigen PürschKnecht Herrn Franz Anton Bender zu Untergrombach huldreichs zu conferiren, und den Jäger Herrn Christian Seehofer als PürschKnecht nach Untergrombach anzustellen gnädigst geruhet.

Ferner haben HöchstDieselbe dem Freyherrlich von Helmstädtischen Amtmann zu Bischofsheim Herrn Johann Martin Picot das IndigenatRecht in HöchstDero Landen zu bewilligen, auch noch demselben RathsCharacter beyzulegen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg